Prüfungsreglement Abschluss M2

Fachrichtung TCM

erstmalige Genehmigung Trägerorganisation IG TCM: 26.03.18

überarbeitete Fassung vom: 14.04.25

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines ... 3
1.1 Zweck der Modulprüfung ... 3
1.2 Bezug Modulabschluss M2 zur HFP ... 3
1.3 Trägerorganisation ... 3
1.4 Aufsicht / Öffentlichkeit ... 3

2 Ausschreibung, Anmeldung, Zulassung, Kosten ... 3
2.1 Ausschreibung ... 3
2.2 Anmeldung ... 3
2.3 Zulassung ... 4
2.4 Kosten ... 4

3 Durchführung ... 4
3.1 Aufgebot ... 4
3.2 Rücktritt ... 5
3.3 Nichtzulassung und Ausschluss ... 5
3.4 Prüfungsaufsicht, Expert:innen ... 5
3.5 Abschluss und Qualifikationssitzung ... 6

4 Prüfungsinhalte ... 6
4.1 Prüfungsteile ... 6
4.2 Schwerpunkte und Prüfungsfächer ... 6

5 Beurteilung und Urteilsprädikate ... 6
5.1 Allgemeines ... 6
5.2 Bedingungen zum Bestehen ... 6
5.3 Kommunikation der Resultate ... 7
5.4 Prüfungswiederholung ... 7

6 Modul-Zertifikat M2 ... 7

7 Rekursmöglichkeiten und Rechtsmittel ... 8

8 Schlussbestimmungen ... 8
8.1 Inkrafttreten ... 8

Hinweis: Präzisierungen zu den Artikeln dieses Reglements finden sich in der **Wegleitung** zum Prüfungsreglement.

1 Allgemeines

1.1 Zweck der Modulprüfung

Der Modulabschluss M2 prüft Kenntnisse, Fertigkeiten und Haltungen gemäss den Definitionen der Fachrichtungsressourcen und des M2 Modulbeschriebs.

1.2 Bezug Modulabschluss M2 zur HFP

- Der Modulabschluss M2 in der Fachrichtung TCM wird durch die Trägerorganisation IG TCM durchgeführt und steht unter der Aufsicht der OdA AM.
- Der Modulabschluss M2 ist ein Bestandteil der Prüfungsarchitektur der modularisierten Höheren Fachprüfung „Naturheilpraktikerin / Naturheilpraktiker" (HFP NHP) mit eidgenössischem Diplom.
- Die Gesamtheit der bestandenen Modulabschlüsse (M1-M6) führt zum „Zertifikat OdA AM", und ist damit eine der Zulassungsbedingungen zur HFP.

1.3 Trägerorganisation

Die Organe (Vorstand, Prüfungskommission PK, Rekurskommission RK, Expert:innen) der *IG TCM* und deren Aufgaben werden im Kooperationsvertrag zwischen den beteiligten Berufsverbänden und Bildungsanbieter beschrieben.

1.4 Aufsicht / Öffentlichkeit

1.4.1 Die Prüfung steht unter Aufsicht der Trägerorganisation; sie ist nicht öffentlich.

1.4.2 Auf Beschluss der PK können Vertreter:innen von Organisationen zur Prüfungsbeobachtung zugelassen werden. Vertreter:innen der PK können die Prüfung unangemeldet beobachten.

2 Ausschreibung, Anmeldung, Zulassung, Kosten

2.1 Ausschreibung

2.1.1 Der Modulabschluss M2 wird minimal einmal jährlich und mindestens 4 Monate vor Beginn in den drei Amtssprachen deutsch, französisch und italienisch ausgeschrieben.

2.1.2 Die Ausschreibung orientiert über

- die Prüfungsdaten
- die Anmelde- und Prüfungsgebühr
- die Anmeldestelle
- die Anmeldefrist
- den Ablauf der Prüfung

2.1.3 Beim Prüfungssekretariat der IG TCM kann ein Dossier mit Anmeldeformular, Prüfungsreglement und Wegleitung zum Prüfungsreglement angefordert werden.

2.2 Anmeldung

2.2.1 Dem vollständig ausgefüllten Anmeldeformular inkl. Angabe der gewünschten Prüfungssprache (d/i/f) sind beizufügen:

a) Kopien der für die Zulassung geforderten Nachweise;
b) Kopie eines gültigen amtlichen Ausweises mit Foto;

2.2.2 Beantragt der Kandidat oder die Kandidatin einen Nachteilsausgleich gemäss Behindertengleichstellungsgesetz, muss dieser spätestens zusammen mit der Anmeldung eingereicht werden.

2.3 Zulassung

2.3.1 Zum Modulabschluss wird zugelassen wer:

a) die Bestätigung erbringt, bis spätestens zum Anmeldeschluss das Modul M2 bei einem von der OdA AM für die Fachrichtung TCM mit dem entsprechenden Schwerpunkt akkreditierten Bildungsanbieter abgeschlossen zu haben oder eine entsprechende Berechtigung der QSK vorweisen kann (welche im Rahmen eines Gleichwertigkeitsverfahrens ausgesprochen wurde);

und

b) die Anmelde- und Prüfungsgebühren bis 7 Tage vor dem ersten publizierten Prüfungsdatum beglichen hat.

2.4 Kosten

2.4.1 Kandidat:innen entrichten nach der Anmeldung die geforderten Gebühren (Anmelde- und Prüfungsgebühr).

2.4.2 Kandidat:innen, die gemäss Ziff. 3.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen (siehe 3.2.2.) vom Modulabschluss zurücktreten müssen, wird die eingezahlte Prüfungsgebühr rückerstattet. Die Anmeldegebühr wird in keinem Fall zurückerstattet.

2.4.3 Bei Nichtbestehen des Modulabschlusses M2 oder Nichtzulassung zur / Ausschluss von der Modulprüfung M2 (siehe Art. 3.3) besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Anmelde- und Prüfungsgebühren.

2.4.4 Die Prüfungsgebühr für Kandidat:innen, welche den Modulabschluss M2 wiederholen, wird unter Berücksichtigung der zu wiederholenden Prüfungsteile festgelegt.

2.4.5 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Modulprüfung gehen zulasten der Kandidat:innen.

3 Durchführung

3.1 Aufgebot

3.1.1 Kandidat:innen können sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.

3.1.2 Kandidat:innen werden spätestens 30 Tage vor Beginn des Modulabschlusses M2 schriftlich aufgeboten. Das Aufgebot enthält das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Modulprüfung M2 sowie über die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel.

3.1.3 Ein Modulabschluss M2 kann von der IG TCM einmalig auf das Folgejahr verschoben werden, wenn nicht mind. 5 Kandidat:innen die Zulassungsbedingungen in der jeweiligen Amtssprache erfüllen. Eine Verschiebung muss von der Trägerorganisation bis spätestens 2 Wochen nach Ablauf der Anmeldefrist den Angemeldeten kommuniziert werden.

3.2 Rücktritt

3.2.1 Kandidat:innen können ihre Anmeldung bis zum Anmeldeschluss zurückziehen.

3.2.2 Kandidat:innen können ihre Anmeldung nach dem Anmeldeschluss nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes zurückziehen. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
a) Mutterschaft;
b) Krankheit oder Unfall;
c) Todesfall im engeren Umfeld;
d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.

3.2.3 Der Rücktritt muss der IG TCM unverzüglich schriftlich mitgeteilt und die geltend gemachten Gründe belegt werden.

3.2.4 Erfolgt der Rücktritt nach dem Anmeldeschluss bis und mit ein Tag vor der Prüfung und können keine entschuldbaren Gründe (gem. 3.2.2) geltend gemacht werden, wird die Prüfungsgebühr ganz oder teilweise einbehalten, bzw. bleibt geschuldet.
Erfolgt der Rücktritt am ersten Prüfungstag oder später und können keine entschuldbaren Gründe (gem. 3.2.2) geltend gemacht werden, gilt die Prüfung als absolviert und nicht bestanden (siehe 5.2.4)

3.3 Nichtzulassung und Ausschluss

3.3.1 Kandidat:innen, die die Anmelde- und Prüfungsgebühren bis 7 Tage vor dem ersten publizierten Prüfungsdatum nicht beglichen haben, werden nicht zum Modulabschluss M2 zugelassen. Dies gilt als Rücktritt von der Anmeldung (siehe 3.2.4)

3.3.2 Kandidat:innen, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Nachweise des Modulbesuchs M2 einreichen oder die Trägerorganisation auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zum Modulabschluss M2 zugelassen.

3.3.3 Eine Nichtzulassung zum Modulabschluss muss von der Prüfungskommission der Trägerorganisation verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, haben die Kandidat:innen Anspruch darauf, den Modulabschluss unter Vorbehalt abzuschliessen.

3.3.4 Ein Prüfungsausschluss wird (nach Rücksprache mit der PK) vor Ort durch die Prüfungsleitung verfügt. Bei einem Ausschluss gilt die Prüfung als besucht und nicht bestanden. Dies gilt insbesondere wenn Kandidat:innen
a) unzulässige Hilfsmittel verwenden;
b) die Prüfungsdisziplin grob verletzen (nach einmaliger mündlicher Verwarnung durch die Prüfungsaufsicht oder Expert:innen);
c) die Expert:innen zu täuschen versuchen.

3.4 Prüfungsaufsicht, Expert:innen

3.4.1 Rein schriftliche Prüfungsteile werden von mindestens einer Aufsichtsperson überwacht. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich zuhanden der PK fest.

3.4.2 Mündliche und praktische Prüfungsteile werden von mindestens zwei Expert:innen abgenommen. Sie erstellen Notizen zu einem allfälligen Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam das Urteilsprädikat fest. Eine:r der Expert:innen hat die Funktion als Leadexpert:in der/die andere als Co-Expert:in.

3.4.3 Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte und Mitarbeiter:innen der Kandidat:innen treten bei der Prüfung als Expert:innen in den Ausstand.

3.5 Abschluss und Qualifikationssitzung

3.5.1 Die Prüfungskommission entscheidet im Anschluss an die Prüfung über die Vergabe der Modulzertifikate. Sie kann in strittigen Fällen eine Stellungnahme bei den Expert:innen einholen. Die QSK AM wird rechtzeitig zu dieser Sitzung eingeladen.

3.5.2 Unter 3.4.3 genannte Personen treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Modulabschlusses M2 in den Ausstand.

4 Prüfungsinhalte

4.1 Prüfungsteile

4.1.1 Der Modulabschluss M2 umfasst folgende kompetenzübergreifende Prüfungsteile.

Prüfungsteil	Prüfungsart	Umfang	Dauer
Theoretische Prüfung	schriftlich	100 MC-Fragen	120 Minuten
Praktische Prüfung	schriftlich, praktisch, mündlich	**Akupunktur/Tuina** • Fallbearbeitung mit Fachgespräch • Punktelokalisation • Tuina-Griffe	90 Minuten (inkl. Postenwechsel)
		Chinesische Arzneitherapie • Fallbearbeitung mit Fachgespräch	90 Minuten
Total			**210 Minuten**

4.2 Schwerpunkte und Prüfungsfächer

4.2.1 Die folgenden Schwerpunkte der Fachrichtung TCM werden in der Prüfung gemäss des Modulbeschriebes M2 und den dazugehörigen Ressourcen der OdA AM überprüft:

- Akupunktur/Tuina
- Chinesische Arzneitherapie nach TCM

4.2.2 Prüfungsfächer mit inhaltlichen Details, sowie Taxonomie werden in den Ressourcen beschrieben.

5 Beurteilung und Urteilsprädikate

5.1 Allgemeines

5.1.1 Die Beurteilung des Modulabschlusses M2 und/oder der einzelnen Prüfungsteile wird mit „Bestanden" bzw. „Nicht bestanden" bewertet.

5.1.2 Die Aufgaben jedes Prüfungsteils werden mit Punkten bewertet, deren Summe zum Urteilsprädikat im betreffenden Prüfungsteil führt.

5.2 Bedingungen zum Bestehen

5.2.1 Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn beide Prüfungsteile (theoretisch und praktisch) mit dem Urteilsprädikat „Bestanden" bewertet sind.

5.2.2 Die Prüfung gilt als bestanden, wenn jeder der Prüfungsteile (theoretisch und praktisch) bestanden wird. Der theoretische Prüfungsteil ist bestanden, wenn mindestens 60% der möglichen Punktzahl erreicht wurde. Der praktische Prüfungsteil ist bestanden, wenn mindestens 60% der möglichen Punktzahl des Prüfungsteils erreicht wurde. Im Schwerpunkt Akupunktur/Tuina müssen gleichzeitig in jeder Station (Fallbearbeitung, Punktelokalisation, Tuina-Griffe) mindestens 50% der möglichen Punktzahl der jeweiligen Station erreicht werden.

5.2.3 Die Qualifikation wird wie folgt erteilt:

Bestanden:	mindestens 60% der maximalen Punktzahl
Nicht bestanden:	weniger als 60% der maximalen Punktzahl und/oder weniger als 50% der möglichen Punktzahl an mindestens einer Station der praktischen Akupunktur/Tuina-Prüfung

5.2.4 Der Modulabschluss gilt als nicht bestanden, wenn der/die Kandidat:in
- in mind. einem Prüfungsteil (das Prädikat Nicht bestanden" erhalten hat.
- am ersten publizierten Prüfungsdatum oder später ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;
- von der Prüfung ausgeschlossen werden musste (gemäss 3.3).

5.2.5 Die Trägerorganisation IG TCM entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Modulprüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das Modulzertifikat M2.

5.3 Kommunikation der Resultate

5.3.1 Die Trägerorganisation stellt allen Kandidat:innen einen Qualifikationsnachweis über die abgelegte Modulprüfung M2 aus, welcher folgende Angaben enthält:
a. Die Fachrichtung und der Fachrichtungsschwerpunkt;
b. Das Bestehen oder Nichtbestehen des Modulabschlusses;
c. Die Urteilsprädikate in den Prüfungsteilen, die erreichte Punktzahl, bzw. die entsprechende Prozentzahl in den einzelnen Prüfungsteilen des Modulabschlusses;
d. Bei Nichtbestehen des praktischen Prüfungsteils des Schwerpunkts Akupunktur/Tuina die Teilresultate der einzelnen Stationen;
e. Die Rechtsmittelbelehrung bei Nichterteilung des Modulabschlusses.

5.3.2 Im Falle einer nicht bestandenen Prüfung oder eines Prüfungsteiles ist während der Rekursfrist eine einmalige Einsicht in die Prüfungsunterlagen möglich (jedoch nicht bei bestandener Prüfung).

5.4 Prüfungswiederholung

5.4.1 Wer einen oder beide Prüfungsteile des Modulabschlusses M2 nicht bestanden hat, kann diese zweimal wiederholen. Die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungsteilen muss innerhalb von 2 Jahren nach Bekanntgabe des Prüfungsresultates erfolgen.

5.4.2 Für Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung M2. Die Gebühren werden von der Trägerorganisation bestimmt.

6 Modul-Zertifikat M2

6.1.1 Das Modulzertifikat M2 für den bestandenen Modulabschluss M2 wird auf Antrag der Trägerorganisation von der OdA AM ausgestellt.

6.1.2 Das Modulzertifikat M2 hat eine Gültigkeit von fünf Jahren. Innerhalb dieses Zeitraumes muss das OdA AM-Zertifikat erworben werden. Wird diese Frist verpasst, verfällt das M2 Modulzertifikat und zum Erwerb des OdA AM Zertifikates muss die gesamte Prüfung M2 erneut abgelegt und bestanden werden.

7 Rekursmöglichkeiten und Rechtsmittel

7.1.1 Gegen Entscheide der Prüfungskommission betreffend Nichtzulassung zur Modulprüfung, Ausschluss von der Prüfung oder Nichtbestehen eines Prüfungsteiles kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung bei der Rekurskommission der Trägerorganisation IG TCM Rekurs eingereicht werden. Dieser muss schriftlich erfolgen und die Anträge des/der Rekursführer:in und deren Begründung enthalten.

7.1.2 Über diesen Rekurs entscheidet in erster Instanz die Rekurskommission der Trägerorganisation IG TCM. Deren Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an die Rekurskommission der OdA AM weitergezogen werden.

8 Schlussbestimmungen

8.1 Inkrafttreten

8.1.1 Dieses Prüfungsreglement für den Modulabschluss M2 tritt mit der Genehmigung durch die Trägerorganisation IG TCM und der nachfolgenden Zustimmung durch die QSK AM in Kraft. Beabsichtigte Änderungen dieses Prüfungsreglements müssen der QSK AM vorgängig mitgeteilt werden.